

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Änderung vom 27. März 2014

GS 2014.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996¹ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

§ 6 Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt nach Artikel 13 SchKG üben aus:

- a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde;
- b. die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde.

² Der Regierungsrat ist als administrative Aufsichtsbehörde zuständig für:

- a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht der Aufsichtsbehörde überträgt;
- b. Entscheide über strittige Ausstandsbegehren (§ 3 Absatz 3 dieses Gesetzes);
- c. Entscheide über aufsichtsrechtliche Anzeigen und über Disziplinar-massnahmen;
- d. Prüfung der Geschäftsführung des Betreibungs- und Konkursamtes gemäss Artikel 14 Absatz 1 SchKG.

³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelbehörde zuständig für:

- a. Beurteilung von Beschwerden nach Artikel 17 SchKG;

¹ GS 32.753, SGS 233

- b. Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde gemäss § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Gesetzes sowie gegen solche gemäss § 6 Buchstabe c dieses Gesetzes, die eine Disziplinar-massnahme aussprechen. Gegen die übrigen Entscheide des Regierungsrates gemäss § 6 Absatz 2 Buchstabe c ist die Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, nicht zulässig.

⁴ Kantonsgericht und Regierungsrat übermitteln einander ihre Entscheide.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 27. März 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder